

Top:

Beschlussvorlage Fürstenuau FB 1/027/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2016	Stadtrat	Entscheidung

Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Gemäß § 60 i. V. m. § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihn nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt in der konstituierenden Sitzung durch Verlesen der entsprechenden Vorschriften der §§ 40 bis 42 NKomVG.

(Moormann)
Fachdienst I

(Trütken)
Stadtdirektor